

ZH_HANDELSGERICHT HG200241 vom 13. Juni 2023

Zh Handelsgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG200241

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG200241 du 13 juin 2023

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG200241 del 13 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Örtliche Zuständigkeit Nach Art. 20 lit. a ZPO und Art. 36 ZPO ist ein Gerichtsstand am Sitz der Beklagten gegeben, weshalb das angerufene Gericht örtlich zuständig ist. Dies ist im Übrigen unbestritten geblieben.

E. 1.2

Sachliche Zuständigkeit

E. 1.2.1

Ausgangslage

E. 1.2.1.1

Mit Beschluss vom 30. August 2021 wurde die Unzuständigkeitseinrede der Beklagten für die Klagen der Kläger 2-4 und 6 rechtskräftig abgewiesen, während die Unzuständigkeitseinrede für die Klägerinnen 1 und 5 dem Endentscheid vorbehalten wurde (act. 28). Darüber ist nunmehr zu befinden.

E. 1.2.1.2

Strittig ist, ob das vorliegende Handelsgericht sachlich zuständig ist, insbesondere ob die Voraussetzung von Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO erfüllt ist. Zu prüfen ist daher, ob für die Klagen der Klägerinnen 1 und 5 die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht zulässig ist (vgl. act. 28 E. 3.1 f.). Während der Beschwerdeweg in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten uneingeschränkt offensteht, muss der Streitwert in vermögensrechtlichen mindestens CHF 30'000.– betragen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Das Handelsgericht ist zudem zuständig für Streitigkeiten nach UWG, sofern der Streitwert mehr als CHF 30'000.– beträgt (Art. 5 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 6 Abs. 4 lit. a ZPO).

- 10 -

E. 1.2.2

Vermögens- oder nichtvermögensrechtliche Streitigkeit

E. 1.2.2.1

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, wenn mit der Klage letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (BGE 139 II 404, E. 12.1). Ein Vermögensinteresse besteht nicht nur, wenn direkt die Leistung einer bestimmten Geldsumme umstritten ist, sondern schon dann, wenn der

Entscheid unmittelbar finanzielle Auswirkungen zeitigt oder mittelbar ein Streitwert konkret beziffert werden kann; in diesen Fällen werden von den Betroffenen letztlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt (BGE 135 II 172, E. 3.1). Als nichtvermögensrechtlich sind demgegenüber Streitigkeiten über ideelle Inhalte zu betrachten, über Rechte, die ihrer Natur nach nicht in Geld geschätzt werden können. Es muss sich um Rechte handeln, die weder zum Vermögen einer Person gehören noch mit einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis eng verbunden sind. Dass die genaue Berechnung des Streitwertes nicht möglich oder dessen Schätzung schwierig ist, genügt nicht, um eine Streitsache als eine solche nichtvermögensrechtlicher Natur erscheinen zu lassen (BGE 142 III 145, E. 6.1; 139 II 404, E. 12.1).

E. 1.2.2.2

Die Klägerinnen 1 und 5 stützen ihre Begehren auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 28 ZGB und auf das UWG. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Streitigkeiten wegen Verletzung in der Persönlichkeit nicht vermögensrechtlicher Natur, ausser mit der Klage werden einzig Vermögensleistungen wie Schadenersatz oder Genugtuung verlangt, für deren Beurteilung die Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung lediglich das Motiv bildet und keine selbstständige Bedeutung hat (BGE 142 III 145, E. 6.1; 91 II 401, E. 1; 78 II 289, E. 1; BGer 5A_531/2014 vom 8. Dezember 2014, E. 3.1.2). Da die Klägerinnen 1 und 5 keine Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche erheben, ist bezüglich der Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzung von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen.

E. 1.2.2.3

Hingegen sind lauterkeitsrechtliche Ansprüche grundsätzlich vermögensrechtlicher Natur (BGE 142 III 145, E. 6.1; 104 II 124, E. 1). Bei einer einfachen Streitgenossenschaft (s. hinten E. 1.3) werden für die Bestimmung der Verfahrens-

- 11 - art und der sachlichen Zuständigkeit die Streitwerte der einzelnen Klagen nicht zusammengerechnet (vgl. Art. 93 Abs. 2 ZPO; HGer ZH HG200154 vom 09. September 2020, ZR 119 [2020] Nr. 45, E. 6 S. 204). Ausgehend vom klägerseits genannten Streitwert von je rund CHF 10'000.– (act. 8 Rz. 5) wäre somit die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts für Ansprüche der Klägerinnen 1 und 5 gestützt auf das UWG grundsätzlich zu verneinen.

E. 1.2.3

Kompetenzattraktion

E. 1.2.3.1

Die Ansprüche aus dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz und jene aus der Spezialgesetzgebung können nebeneinander bestehen und die Bestimmungen von ZGB und UWG im konkreten Einzelfall unter Umständen kumulativ anzuwenden sein (BGer 5A_958/2019 vom 8. Dezember 2020, E. 3.1; 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013, E. 2.3). Bei Anspruchskonkurrenz scheidet die Geltendmachung der Ansprüche vor verschiedenen Gerichten aufgrund der Identität des Streitgegenstandes aus (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. d und e ZPO). Falls nicht von vornherein dasselbe Gericht für sämtliche Anspruchsgrundlagen zuständig ist, ist eine Kompetenzattraktion geboten.

E. 1.2.3.2

Der Schwerpunkt der vorliegenden Klage liegt klar auf der Persönlichkeitsverletzung und nicht auf dem unlauteren Wettbewerb. So erwähnen die Kläger in der Klageschrift lediglich dreimal, dass es sich um "UWG-widrige" Berichterstattung/Inhalte handle (act. 1 Rz. 2, Rz. 21 und Rz. 28). Den Klägerinnen 1 und

E. 1.2.3.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegen Ansprüche aus Herabsetzung in den Geschäftsverhältnissen (Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG) aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Persönlichkeitsschutz zudem ungeachtet des Streitwerterfordernisses der Beschwerde in Zivilsachen (BGer 5A_958/2019 vom 8. Dezember 2020, E. 1; 5A_83/2021 vom 12. November 2021, E. 1; 5A_259/2017 vom 29. Januar 2018, E. 1; 5A_585/2010 vom 15. Juni 2011, E.

- 12 - 2.1). Auch das Bundesgericht geht somit in Konstellationen wie der vorliegenden vom Überwiegen der Ansprüche aus Persönlichkeitsschutz aus, selbst wenn es sich bei den Verletzten um juristische Personen handelt (so auch zit. BGer 5A_958/2019, 5A_83/2021 und 5A_259/2017, jeweils E. 1).

E. 1.2.4

Fazit Das Handelsgericht ist folglich zur Beurteilung der Ansprüche der Klägerinnen 1 und 5 gestützt auf Art. 28 ZGB und Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG unabhängig vom Streitwert sachlich zuständig. Die Unzuständigkeitseinrede für die Klagen der Klägerinnen 1 und 5 ist folglich abzuweisen.

E. 1.3

Einfache Streitgenossenschaft

E. 1.3.1

Sind mehrere Personen an einem Prozess beteiligt, ohne dass es hierfür zwingende gesetzliche Gründe gibt, so liegt eine einfache (aktive oder passive) Streitgenossenschaft vor (Art. 71 ZPO). Die einfache Streitgenossenschaft setzt voraus, dass sich die zu beurteilenden Ansprüche auf gleichartige Tatsachen oder Rechtsgründe stützen (Art. 71 Abs. 1 ZPO) sowie dass für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart zur Anwendung gelangt (Art. 71 Abs. 2 ZPO). Schliesslich muss für alle eingeklagten Ansprüche die gleiche sachliche Zuständigkeit gelten (BGE 138 III 471, E. 5.1). Die erforderliche Gleichartigkeit liegt vor, wenn die Bildung einer einfachen Streitgenossenschaft im Hinblick auf den Prozessstoff zweckmässig erscheint, sei dies aus prozessökonomischen Gründen oder zur Vermeidung widersprüchlicher Urteile (BGE 145 III 460, E. 4.2.1; 142 III 581, E. 2.1; BGer 4A_262/2022 vom 5. September 2022, E. 3.1).

E. 1.3.2

Die Ansprüche der Kläger 1-6 beruhen alle auf demselben Sachverhalt, nämlich auf dem von der Beklagten publizierten Zeitungsartikel. Die Kläger berufen sich sodann alle auf eine Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten, welche nicht in Art. 243 Abs. 2 lit. a-f ZPO genannt werden, sind im ordentlichen Verfahren zu behandeln (BGE 142 III 145, E. 4). Wie ausgeführt, ist die gleiche sachliche Zuständigkeit für alle Kläger gegeben. Somit sind die Voraussetzungen der einfachen Streitgenossenschaft erfüllt.

- 13 - Deren Bildung ist zudem zweckmässig, da die Beseitigungsansprüche alle denselben Zeitungsartikel betreffen.

E. 1.4

Prosequierungsfrist Mit Rechtshängigkeit der vorliegenden Klage am hiesigen Handelsgericht am 4. Dezember 2020 wurde die Frist zur Prosequierung der vorsorglichen Massnahmen gemäss Urteils-Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung und Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2020 (act. 3/2; Geschäfts-Nr. ET200012-L) gewährt. 2. Rechtsgrundlagen zur Persönlichkeitsverletzung Da nachfolgend für jede Klägerin bzw. jeden Kläger einzeln geprüft wird, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt (s. hinten E. 3-6), sind zunächst die rechtlichen Grundlagen darzulegen, welche für alle von Bedeutung sind. 2.1. Persönlichkeitsverletzung 2.1.1. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Die Persönlichkeit umfasst alles, was zur Individualisierung einer Person dient und im Hinblick auf die Beziehung zwischen den einzelnen Individuen und im Rahmen der guten Sitten als schutzwürdig erscheint (BGE 143 III 297, E. 6.4.1; 70 II 127, E. 2; 45 II 623, E. 1). Das Persönlichkeitsrecht verschafft seinem Träger die privatrechtliche Befugnis, über die persönlichen Güter grundsätzlich frei von fremder Einwirkung zu herrschen (JÄGGI, Fragen des privatrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit, ZSR 79/1960 S. 167a). Im vorliegenden Fall tritt diese fremde Einwirkung in Gestalt von Äusserungen der Presse in Erscheinung. Von den verschiedenen Gütern, die Gegenstand des Persönlichkeitsrechts sind, stehen hier das Recht auf Achtung der Privatsphäre (zu den verschiedenen Lebensbereichen s. BGE 97 II 97, E. 3) und das Recht auf Achtung des gesellschaftlichen und beruflichen Ansehens, also der Ehre (vgl. BGE 127 III 481, E. 2b/aa), in Frage. Neben der Ehre schützt Art. 28 ZGB auch den Kredit einer Person, d.h. deren Ruf, zahlungsfähig bzw. zahlungswillig zu sein (HAUSHEER/AEBI-

- 14 - MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl. 2020, S. 200). 2.1.2. Berühren die von den Medien verbreiteten Presseinhalte diese Individualrechtsgüter, so kann eine Persönlichkeitsverletzung auch dann gegeben sein, wenn die Medien in ihrer Berichterstattung die Wahrheit wiedergeben. Ausschlaggebend ist, ob die Berichte in die Geheim- oder Privatsphäre eingreifen oder die betroffene Person auf unzulässige Weise in ihrem Ansehen herabsetzen. Jede allein von ihrem Gegenstand her auch erlaubte Presseäusserung findet ihre Grenze im Recht des Einzelnen auf Achtung der Privatsphäre. Der Einzelne braucht sich eine dauernde Beobachtung nicht gefallen zu lassen. Er soll – in gewissen Grenzen – selbst bestimmen dürfen, wer welches Wissen über ihn haben darf bzw. welche personenbezogenen Begebenheiten und Ereignisse des konkreten Lebens einer weiteren Öffentlichkeit verborgen bleiben sollen (BGE 138 II 346, E. 8.2). Von diesem legitimen Diskretionsbedürfnis können nicht nur Medienberichte erfasst sein, die das Ansehen einer Person in der Öffentlichkeit beeinträchtigen, sondern Publikationen beliebiger Art, sofern sie einen im Einzelfall zu konkretisierenden schutzwürdigen Bereich des Privaten nicht respektieren (CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, Vorschläge für eine Güterabwägung nach kontextbezogenen Fallgruppen, BJM 2008 S. 127). Entsprechend dem weit gefassten Persönlichkeitsbegriff schützt Art. 28 ZGB die "informationelle Privatheit" in einem weiten Sinne überall dort, wo der Einzelne durch eine Wiedergabe von Informationen in seiner Persönlichkeit tatsächlich und spürbar beeinträchtigt wird (BGE 143 III 297, E. 6.4.2;

HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., S. 215; CRAMER, a.a.O., S. 129). 2.1.3. Eingriffe durch Informationstätigkeiten von Medienschaffenden und Medien können beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Presse die verbreiteten Informationen mit verbotenen Mitteln oder auf unfaire oder sonst wie unerlaubte Weise beschafft, dass sie grundsätzlich nicht öffentliche Personeninformationen verbreitet, oder dass sie jemanden in den Medien blossstellt und lächerlich macht. Wie für jede Persönlichkeitsverletzung gilt auch für die Beeinträchtigungen der Persönlichkeit durch Informationstätigkeiten der Medien, dass das rechtserhebliche

- 15 - Verhalten eine gewisse Intensität erreichen muss, so dass ein eigentliches "Eindringen" vorliegt (SCHWEIZER, Privatsphärenschutz von Personen des öffentlichen Lebens, AJP 1994 S. 1117 f.). Für die Beurteilung des Eingriffes in die Persönlichkeit muss darauf abgestellt werden, wie der Pressebericht bei einem durchschnittlichen Leser ankommt. Die Persönlichkeitsverletzung kann sich aus einzelnen Behauptungen oder Passagen eines Medienberichts, aus dem Zusammenhang einer Darstellung oder auch aus dem Zusammenspiel mehrerer Meldungen ergeben (BGE 147 III 185, E. 4.2.3; 126 III 209, E. 3a). 2.1.4. Bei alledem ist zu beachten, dass die Presseäußerung dank technischer Mittel einen ungleich grösseren Personenkreis erreicht als eine private Äusserung, und dass sie auch später aufs Neue zur Kenntnis genommen werden kann. Wegen dieses technischen Vorsprungs verschiebt sich die Grenze zwischen Gemein- und Privatbereich zugunsten des von einer Presseäußerung Betroffenen (JÄGGI, a.a.O., S. 244a). Dies gilt erst recht im heutigen Zeitalter der Digitalisierung, in welchem die Medien personenbezogene Informationen in beliebigem Umfang speichern, verknüpfen und reproduzieren können, so dass sich auch Informationen, die im Prinzip harmlos und ohne Weiteres der Öffentlichkeitssphäre zuzurechnen wären, zu schützenswerten Persönlichkeitsprofilen verdichten können (BGE 143 III 297, E. 6.4.3; 138 II 346, E. 8.2). 2.2. Rechtfertigung 2.2.1. Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Die Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes erschliesst, muss der Urheber der Verletzung dartun und beweisen (BGE 136 III 410, E. 2.2.1 und 2.3). Dies gilt zum Beispiel für den Nachweis, dass bestimmte Tatsachenaussagen in einem Medienbericht der Wahrheit entsprechen oder eine vorgetragene Kritik begründet ist. Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt. Vorbehalten bleibt – wie erwähnt – die Verbreitung von Tatsachen, die den Geheim- oder Privatbereich betreffen oder die betroffene Person in unzulässiger Weise herabset-

- 16 - zen, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Eine Rechtfertigung dürfte regelmässig gegeben sein, wenn die berichtete wahre Tatsache einen Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit oder Funktion der betreffenden Person hat (BGE 138 III 641, E. 4.1.1; 126 III 209, E. 3a; 127 III 481, E. 2c/aa). Demgegenüber ist die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen an sich widerrechtlich; deren Verbreitung lässt sich nur ausnahmsweise rechtfertigen (BGer 5A_658/2014 vom

E. 5

geht es hauptsächlich um die behaupteten Persönlichkeitsverletzungen, welche die Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb überwiegen (vgl. auch hinten E. 3.4.8 sowie act. 8 Rz. 4 und act. 25 Rz. 2), zumal sie auch keine Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche

geltend machen.

E. 5.1

Ausgangslage Der Kläger 4 ist Angestellter der Klägerin 1 (s. vorne A.a). In der ursprünglichen Version des H._____-Artikels (act. 3/3-4) steht unter dem Zwischentitel "...": "D._____ hat Erfahrung darin, Menschen hinzuhalten, denen er Geld schuldet.

- 32 - Der ehemalige [...] ganze 26 Mal gepfändet worden und hatte sogar seine [...] Franken angepumpt. [...]. Seinem Finanzgebaren scheint D._____ aber treu zu sein. Zwischen 2016 und 2018 sammelte er Betreibungen über 150'000 Franken an."

E. 5.2

Parteivorbringen

E. 5.2.1

Der Kläger 4 bestreitet die Richtigkeit der ihn betreffenden Aussagen. Deren Wiedergabe diene einzig dazu, eine vermeintliche Verbindung zur angeblich fehlenden Zahlungsmoral der Klägerin 1 herzustellen. Die Behauptungen seien falsch sowie in hohem Mass respekt- und rücksichtslos (act. 1 Rz. 20). Die von der Beklagten unsubstantiierten Medienberichte seien alle rund 15 Jahre her und es bestehe ein Recht auf Vergessen. Der Kläger 4 sei nie als Vertreter der Klä- gerin 1 aufgetreten, sondern sei ihr blosser Angestellter. Es sei nicht ersichtlich, weshalb über einen Angestellten oder dessen Zahlungsmoral in einer Berichter- stattung über dessen Arbeitgeberin namentlich berichtet werden dürfe (act. 38 S. 21 f. Rz. 38).

E. 5.2.2

Die Beklagte entgegnet, die schlechte Zahlungsmoral des Klägers 4 in der Vergangenheit sei durch Medienberichte bewiesen (act. 21 Rz. 30 S. 14; act. 22/7). Sie habe sehr direkt mit der Klägerin 1 zu tun, denn der Kläger 4 sei ge- genüber Dritten als Vertreter der Klägerin 1 in Erscheinung getreten. Er trete in der Öffentlichkeit als "Leiter Baumanagement" der Klägerin 1 auf (act. 21 Rz. 30 S. 14 f.; act. 22/8). Wenn ein Angestellter der Beklagten [recte: Klägerin] 1 eine mindestens so schlechte Zahlungsmoral wie seine Arbeitgeberin habe, dürfe man dies in einem Atemzug nennen, erst recht, wenn die Zahlungsmoral der Klägerin 1 der eigentliche Inhalt des Artikel sei (act. 21 Rz. 30 S. 15). Es sei korrekt, dass der Kläger 4 im Jahr 20.. 26 Mal gepfändet worden sei (act. 21 Rz. 70.1; act. 22/26). Weiter entspreche der Wahrheit, dass er von seiner ... [Angestellten] ein Darlehen in Höhe von CHF 17'000.- erhalten habe (act. 21 Rz. 70.2; act. 22/27- 28). Die miese Zahlungsmoral sei durch den Betreibungsregisterauszug des Klä- gers 4 vom 29. November 2021 (act. 41/2) zweifelsfrei bewiesen (act. 50 Rz. 32).

- 33 -

E. 5.3

Rechtliches

E. 5.3.1

Die Figur der absoluten bzw. relativen Person der Zeitgeschichte um- schreibt in typisierter Weise den Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interes- ses, dem insbesondere dort eine gewichtige Funktion zukommt, wo die Medien unter Namensnennung über eine Person berichten, ohne dass diese dazu ihre Einwilligung gegeben hat. Absolute Personen der

Zeitgeschichte sind solche, die kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten sind, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist, was etwa für Politiker, Spitzenbeamte, berühmte Sportler, Wissenschaftler oder Künstler zutrifft. Merkmal der relativen Person der Zeitgeschichte ist es demgegenüber, dass ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis nur vorübergehend, aufgrund und in Zusammenhang mit einem bestimmten aussergewöhnlichen Ereignis besteht (BGE 127 III 481, E. 2c/aa). Als Beispiele solcher aussergewöhnlicher Ereignisse werden im Schrifttum Naturkatastrophen, spektakuläre Unfälle, aufsehenerregende Verbrechen, Wettbewerbe oder hervorragende Leistungen genannt. Über daran beteiligte Personen darf ohne deren Einwilligung nur im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis resp. Anlass – demnach punktuell – berichtet werden. Ohne den Ereignisbezug ist eine Berichterstattung nicht durch das öffentliche Interesse zu rechtfertigen und demnach unzulässig (MORAND, Die Person der Zeitgeschichte, Medialex 2015 S. 51).

E. 5.3.2

Die strikte Zweiteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte vermag nicht die gesamte Wirklichkeit sachgerecht zu erfassen. Den verschiedenen Abstufungen ist deshalb mit einer die Umstände des Einzelfalles würdigenden Abwägung gerecht zu werden, indem jeweils zu fragen ist, ob an der Berichterstattung über die betroffene, relativ prominente Person ein schutzwürdiges Informationsinteresse besteht, das deren Anspruch auf Privatsphäre überwiegt (BGE 127 III 481, E. 2c/bb). Gehört eine Person nicht zum Kreis der Personen des öffentlichen Interesses, so kann sie grundsätzlich Anonymität in der Berichterstattung beanspruchen (BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015, E. 5.6; 1B_87/2018 vom 9. Mai 2018, E. 3.5). In jedem Fall gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (zum Ganzen BGE 147 III 185, E. 4.3.3; BGE 126 III 305, E. 4b/aa).

E. 5.4

Würdigung

E. 5.4.1

Die Aussage, dass der Kläger 4 Erfahrung darin habe, "Menschen hinzuhalten, denen er Geld schuldet", ist geeignet, das berufliche und gesellschaftliche Ansehen des Klägers 4 zu beeinträchtigen. Gemäss Duden bedeutet hinzuhalten "durch irreführendes Vertrösten [immer weiter] auf etwas warten lassen". Dies führt die Beklagte mit den Tatsachenbehauptungen zu Pfändungen und Betreibungen des Klägers 4 (s. vorne E. 5.1) näher aus. Betreibungen und Pfändungen werden vom Publikum als äusseres Zeichen einer missbilligten Lebensführung wahrgenommen. Die Verletzung der Persönlichkeit des Klägers 4 ist zu bejahen.

E. 5.4.2

Somit bleibt zu prüfen, ob Rechtfertigungsgründe für die Persönlichkeitsverletzungen im Abschnitt über den Kläger 4 bestehen. Gemäss Beklagter entsprechen die diesbezüglichen Aussagen im Artikel alle der Wahrheit (s. vorne E. 5.2.2). Durch den eingereichten summarischen Auszug aus dem Betreibungsregister vom 31. August 20.. (act. 22/26) wird belegt, dass der Kläger 4 im Jahr 20.. – wie im Artikel behauptet – 26 Mal gepfändet wurde. Zudem ist nachgewiesen, dass der Kläger 4 gegenüber einer gewissen AF._____ eine

Schuld in Höhe von CHF 17'000.– hatte (act. 22/28), wobei weder belegt noch anerkannt ist, dass es sich bei dieser wirklich um die ... [Angestellte] des Klägers 4 handelte. Die behaupteten Betreibungen über CHF 150'000.– zwischen 2016 und 2018 sind nur durch die nicht-amtliche Betreibungsauskunft von AG. _____ (act. 22/29) belegt. Der amtliche Auszug aus dem Betreibungsregister vom 19. November 2021 (act. 41/2) enthält lediglich Betreibungen für den Zeitraum von 2017 bis 2021. Folglich gelingt es der Beklagten nicht, die Wahrheit zu beweisen, dass Betreibungen gegen den Kläger 4 im Umfang von CHF 150'000.– im Zeitraum von 2016 bis 2018 bestanden. Die Aussagen über die finanziellen Verhältnisse des Klägers 4 entsprechen somit lediglich teilweise der Wahrheit. Selbst wahre Aussagen dürfen jedoch die Privatsphäre des Klägers 4 nicht verletzen.

- 35 -

E. 5.4.3

Gemäss Beklagter ist die schlechte Zahlungsmoral des Klägers 4 in der Vergangenheit durch zahlreiche Medienberichte (act. 22/7/1-9) belegt. Entsprechend ist zu prüfen, ob es sich beim Kläger 4 um eine Person der Zeitgeschichte handelt, dessen Bekanntheit seine Namensnennung im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Artikels, d.h. im mm.2020, rechtfertigen würde. Der Kläger 4 war früher Politiker in der ... [Partei] sowie ... Kantonsrat. Anfangs 20.. wurde er aus der ... [Partei] ausgeschlossen und trat in Folge als Kantonsrat zurück. Aufgrund dieser Ereignisse war der Kläger 4 anfangs 20.. in den Medien (vgl. act. 22/7/1-9). Damals war er als Politiker wohl zumindest eine relative Person der Zeitgeschichte, über die berichtet werden durfte. Entsprechend datieren die im Recht liegenden Zeitungsartikel (act. 22/7/1-9) auch alle von anfangs 20... Über relative Personen der Zeitgeschichte darf nur vorübergehend und im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis berichtet werden. Der vorliegend zu beurteilende Artikel handelt nicht von der politischen Vergangenheit des Klägers 4, sondern vom Bau des J. _____ in L. _____. Gemäss Beklagter ergebe sich der Konnex aufgrund der fehlenden Zahlungsmoral des Klägers 4, die zu jener der Klägerin 1 passe. Im heutigen Zeitpunkt – mehr als 14 Jahre nach seinem Ausstieg aus der Politik – ist der Kläger 4 der Öffentlichkeit jedoch nicht mehr bekannt. Seine frühere Bekanntheit stellt keinen Rechtfertigungsgrund für die persönlichkeitsverletzenden Aussagen dar.

E. 5.4.4

Die Beklagte beruft sich weiter auf das angebliche Auftreten des Klägers 4 als Vertreter der Klägerin 1 (s. vorne E. 5.2.2). Der Kläger 4 übt keine Organfunktion für die Klägerin 1 aus und ist entsprechend nicht im Handelsregister eingetragen (vgl. act. 22/2). Doch selbst ein Eintrag im Handelsregister würde die Berichterstattung über seine persönlichen finanziellen Verhältnisse nicht rechtfertigen. Bei den genannten Pfändungen und Betreibungen des Klägers 4 handelt es sich um private Schulden, die nichts mit der geschäftlichen Tätigkeit der Klägerin 1 zu tun haben. Somit sind die persönlichkeitsverletzenden Aussagen über den Kläger 4 im betreffenden Abschnitt insgesamt nicht gerechtfertigt.

- 36 -

E. 6

Kläger 5 und 6: E. _____ AG und F. _____

E. 6.1

Ausgangslage Die Klägerin 5 betreibt das J._____, um welches es im Artikel geht. Der Kläger 6 ist Inhaber und Verwaltungsrat der Klägerin 5 sowie ehemaliger Gesellschafter und Geschäftsführer/Verwaltungsrat der Klägerin 1 (s. vorne A.a).

E. 6.2

Parteivorbringen

E. 6.2.1

Die Kläger 5 und 6 machen geltend, die Beklagte stelle die Klägerin 5, insbesondere deren Inhaber, Kläger 6, als unfähigen Unternehmer dar, der Gesellschaften in den Konkurs treibe oder hin und her schiebe, was in den Augen der Leserschaft einen dubiosen Eindruck erwecke. Der Kläger 6 und die Klägerin 5 würden im Zusammenhang mit angeblichen Forderungen von Handwerkern gegenüber der Klägerin 1 als Bauherrin keinerlei Rolle spielen (act. 1 Rz. 21; act. 38 Rz. 45). Die Beklagte versuche, einen weiteren "Jugo" in der Runde zu denunzieren und damit indirekt weiter gegen die Kläger 1-3 zu giften. Die AH.____ GmbH und AI.____ GmbH sei die gleiche Rechtseinheit. Der Kläger 6 sei zu keinem Zeitpunkt Gesellschafter oder sonst in irgendeiner Funktion in dieser GmbH gewesen, was auch für die AJ.____ GmbH gelte. AK.____ sei nicht die Frau des Klägers 6 und dieser habe auch nicht die S.____ GmbH gegründet. Die dem Kläger 6 zugewiesenen Rollen gehörten in Tat und Wahrheit T.____. Auch in der mittlerweile geschwärzten Form würden die entsprechenden Tatsachen mit dem Kläger 6 in Verbindung gebracht (act. 1 Rz. 21).

E. 6.2.2

Der Fehler der Beklagten habe grosse Bedeutung, da er unterstelle, dass der Verwaltungsrat der Betreibergesellschaft eines J.____s bereits diverse Unternehmen in den Konkurs geführt habe, und dies in das Gesamtbild passe, welches die Beklagte in Bezug auf die Klägerin 1 zeichne (act. 38 Rz. 42). Es sei nicht ersichtlich, welche Geschäfte der Kläger 6 (F.____) und T.____ genau miteinander machen sollten (act. 38 Rz. 43). Der Kläger 6 werde als "glückloser Geschäftsmann" bezeichnet. Weiter werde behauptet, fünf seiner sieben Firmen wären aufgelöst und er habe sich in Personalberatung "versucht". All dies wecke die Assoziation, dass der Kläger 6 unfähig sei (act. 38 Rz. 44 S. 28).

- 37 -

E. 6.2.3

Die Beklagte entgegnet, der Kläger 6 sei bei der Klägerin 1 in Organfunktion tätig gewesen und heute einziges Organ der Klägerin 5, was selbstverständlich erlaube, ihn im Zusammenhang mit diesen beiden juristischen Personen auch zu nennen. Da der Kläger 6 sich als Alleinaktionär der Klägerin 5 bezeichne, sei nicht zu sehen, wieso betreffend Namensnennung ein Unterschied gemacht werden sollte (act. 21 Rz. 31.1 f.; act. 22/1-5). Es handle sich um einen Fehler der Produktion, dass an dieser Stelle aus "T.____" der vornamenslose "F.____T.____" geworden sei. Es sei "T.____" gemeint. Die mögliche Verwechslung der Personen spiele aber für das Verständnis des Artikels keine Rolle, weil diese ja gerade miteinander verwandt seien und miteinander Geschäfte machten (act. 21 Rz. 31.3.2; act. 50 Rz. 37).

E. 6.2.4

Es stehe nirgendwo im Artikel, dass der Kläger 6 "unfähig" sei oder Gesellschaften "in den Konkurs" treibe oder hin und her schiebe. Einige Firmen von T._____ seien in Liquidation begriffen oder schon aufgelöst, was die fehlende Fortune als Unternehmer unterstreiche. Die von der Beklagten dargestellten Verbindungen geschäftlicher und persönlicher Art würden nicht bestritten und ergäben sich, soweit nötig, aus dem Handelsregister (act. 21 Rz. 31.4; act. 22/1-5, 9). Die Herkunft der Herren B._____ C._____ und F._____ T._____ bleibe unbestritten und dürfe selbstverständlich auch erwähnt werden, wenn sie jedem Leser grundsätzlich klar erscheine, weil es bei AL._____ und AM._____ noch nicht allzu viele Träger solcher Namen auf der siegreichen Seite gegeben habe. Die Herren F._____ T._____ würden sich ihre gleichlautenden Nachnamen gegenüber Dritten durchaus zwecks Verwirrung zu Nutze machen, sodass unklar geblieben sei, für welche Firma sie jeweils aufgetreten seien (act. 21 Rz. 31.5 f.).

E. 6.3

Würdigung

E. 6.3.1

Die Kläger 5 und 6 stören sich insbesondere am Abschnitt: "F._____ T._____ scheint ein vielseitiger, aber eher glückloser Geschäftsmann zu sein. ... seiner ... Firmen sind in Auflösung oder liquidiert. Er versuchte sich gemäss Handelsregister in Personalberatung und mit der AH._____ GmbH in ...- waren. Auch gründete er die AJ._____ GmbH, die er 2014 an seine Frau überschrieb, die die Firma letzten November in einen ...-dienstleister umwandelte."

- 38 -

E. 6.3.2

Von "F._____ T._____ " wird das Bild eines erfolglosen Geschäftsmannes gezeichnet, der sich in verschiedenen Geschäftsbereichen versuchte, aber nicht reüssierte. Dieses Bild ist geeignet, sein berufliches und gesellschaftliches Ansehen zu beeinträchtigen. Eine Persönlichkeitsverletzung ist folglich zu bejahen.

E. 6.3.3

Zwischen den Parteien ist zunächst strittig, ob mit "F._____ T._____ " F._____ (Kläger 6) oder T._____ gemeint ist. Im eingereichten Originalmanuskript (act. 22/11) steht "T._____ ", weshalb es sich tatsächlich um einen Redaktionsfehler handeln könnte. Für die Beurteilung der Persönlichkeitsverletzung ist jedoch lediglich das Verständnis des Durchschnittslesers in jener Form relevant, in welcher der Artikel tatsächlich veröffentlicht wurde. Zwei Absätze vor dem oben erwähnten ist vom Kläger 6 und dessen Gesellschaft, der Klägerin 5, die Rede: "F._____ ist heute über seine Firma E._____ Franchisenehmer und Betreiber des L._____er J._____ und damit Mieter der Bauherren B._____ C._____." Weiter geht es mit dem Absatz: "Auch auf privater Ebene bestehen Beziehungen. Etwa mit T._____, dem Cousin von F._____. B._____ soll mit einer Verwandten der F._____ T._____ -Cousins verheiratet sein." Dann folgt der bereits zitierte (E. 6.3.1) Abschnitt über die Geschäftstätigkeit von "F._____ T._____ ". Mit den Klägern 5 und 6 ist davon auszugehen, dass der Durchschnittsleser denkt, der Abschnitt handle von "F._____ ". Im Artikel geht es um den Bau des J._____, dessen Betreiberin die E._____ AG (Klägerin 5) und deren einziger Verwaltungsrat wiederum F._____ ist (vgl. vorne unter A.a). Folglich ist anzunehmen, dass der Durchschnittsleser erwartet, über andere

Gesellschaften des Verwaltungsrats der Betreibergesellschaft zu lesen und nicht über diejenigen eines angeblichen Cousins desselben. In Bezug auf F.____ (Kläger 6) sind die genannten Informationen falsch, weshalb kein öffentliches Interesse an deren Verbreitung besteht. Ohnehin ist nicht ersichtlich, inwiefern ein öffentliches Interesse an der nicht erfolgreichen Geschäftstätigkeit des Cousins des Verwaltungsrats der Betreibergesellschaft bestehen sollte. Die persönlichkeitsverletzenden Aussagen sind folglich nicht gerechtfertigt.

E. 6.3.4

Da der Kläger 6 Inhaber und einziger Verwaltungsrat der Klägerin 5 ist, wird durch die negative Berichterstattung, welche mit den Kläger 6 assoziiert wird,

- 39 - auch das Ansehen der Klägerin 5 beeinträchtigt. Eine Rechtfertigung für die Persönlichkeitsverletzung der Klägerin 5 ist aus den genannten Gründen zu verneinen.

E. 6.3.5

Betreffend dem ursprünglich veröffentlichten Foto, auf dem der Kläger 6 ebenfalls abgebildet wurde, kann auf die Ausführungen betreffend Kläger 2 und 3 verwiesen werden (s. vorne E. 4.4.5).

E. 7

Fazit

E. 7.1

Zusammengefasst werden durch den streitgegenständlichen Artikel sämtliche Kläger in ihrer Persönlichkeit verletzt. Die Klägerin 1 wird insbesondere durch die falschen Angaben zu den Betreibungen und dem behaupteten Vorschieben der S.____ GmbH als Vertragspartnerin der Unternehmer in ihrem Ansehen herabgesetzt. Die wiedergegebenen Informationen zu den Klägern 2 und 3 verletzen einerseits deren Privatsphäre und andererseits deren Ehre. Der Abschnitt über die finanziellen Verhältnisse des Klägers 4 verletzt dessen Ansehen und Kredit. Die Ausführungen über die erfolglose Geschäftstätigkeit von T.____ setzen aufgrund der Verwechslung das berufliche Ansehen des Klägers 6 und dessen Gesellschaft, der Klägerin 5, herab. Nicht nur die einzelnen geprüften Aussagen sondern auch der negative Eindruck, den der Artikel insgesamt bei den Lesern hinterlässt, verletzt die Persönlichkeit der Kläger.

E. 7.2

Die Persönlichkeitsverletzungen sind weder durch die Wahrheit der Ausführungen noch durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und somit widerrechtlich. Betreffend die Klägerin 1 ist zudem eine unlautere Herabsetzung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG zu bejahen (s. vorne E. 3.4.8).

E. 8

Beseitigungsbegehren

E. 8.1

Parteivorbringen

E. 8.1.1

Die Kläger verlangen im Hauptantrag die Löschung des gesamten Online- Artikels (Rechtsbegehren Ziff. 1). Im Eventualantrag verlangen sie, die Beklagte in Bestätigung sowie Ergänzung des Massnahmeentscheids zu verpflichten, im On-

- 40 - line-Artikel keine Vor-, Nach- und Firmennamen zu nennen sowie Abbildungen der Kläger und den Abschnitt betreffend den Kläger 4 vollumfänglich zu entfernen (Rechtsbegehren Ziff. 2). Zudem sei der Online-Artikel so abzuändern, dass die Überbauung "I. _____", insbesondere die Anschrift "J. _____", nicht ersichtlich sei (Rechtsbegehren Ziff. 3). Schliesslich begehren die Kläger, die Beklagte zur Ver- anlassung der Löschung der Verweise auf sie bei Google Schweiz zu verpflichten (Rechtsbegehren Ziff. 4).

E. 8.1.2

Die Beklagte beantragt die Abweisung sämtlicher Beseitigungsbegehren. Insbesondere sei nicht zu sehen, warum der Artikel "insgesamt" zu löschen sei und warum die sechs verbliebenen Kläger darauf einen Anspruch hätten (act. 21 Rz. 2).

E. 8.2

Rechtliches Nach Art. 28a Abs. 1 ZGB hat die in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzte Person einen Unterlassungs-, Beseitigungs- und einen Feststellungsanspruch. Dieselben Ansprüche bestehen nach Art. 9 Abs. 1 UWG. Vorliegend machen die Kläger Beseitigungsansprüche geltend. Solche setzen voraus, dass die geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung effektiv eingetreten ist, diese im Urteilszeit- punkt noch andauert und überhaupt behoben werden kann (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 4). Das Gericht hat bei der Anordnung von Beseitigungsmassnahmen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (BGE 135 III 145, E. 5.2; NOBEL/WEBER, Medienrecht, 4. Aufl. 2021, S. 345).

E. 8.3

Würdigung Der streitgegenständliche Online-Artikel ist im Internet immer noch abruf- bar ([https://www.H._____.ch/wirtschaft/\[...\]](https://www.H._____.ch/wirtschaft/[...]), zuletzt besucht am 12. Juni 2023). In der abrufbaren Version sind die Namen sämtlicher natürlicher Personen (Kläger 2, 3, 4 und 6) geschwärzt, die Firmennamen der Klägerinnen 1 und 5 nicht. Am Anfang des Artikels steht: "Namen geschwärzt aufgrund einer Superprovisori- schen Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich". Die Namen gelten somit nicht als definitiv gelöscht. Zudem erscheint der Artikel in der Trefferliste, wenn in der

- 41 - Google Suche die Namen der Klägerin 1 oder der Kläger 2, 3 oder 4 eingegeben werden. Die Persönlichkeitsverletzungen der Kläger dauern somit an.

E. 8.3.1

Rechtsbegehren Ziff. 1 Im Hauptantrag verlangen die Kläger die Löschung des gesamten Artikels. Diese Massnahme ist nicht verhältnismässig, weil es mit der Löschung der jeweiligen (Firmen-)Namen eine mildere Massnahme gibt, mit welcher die Persönlichkeits- verletzungen der Kläger genauso beseitigt werden können. Entsprechend ist der Hauptantrag abzuweisen.

E. 8.3.2

Rechtsbegehren Ziff. 2 Folglich ist der Eventualantrag gutzuheissen und die Beklagte zu verpflichten, im Online-Artikel des H.____s vom tt.mm.2020 mit dem Titel "... " die

Namen und Abbildungen der Kläger 2, 3, 4 und 6 endgültig sowie neu auch die Firmennamen der Klägerinnen 1 und 5 zu löschen. Betreffend den Kläger 4 ist in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2020 (act. 3/2) der ganze Absatz unter dem Zwischentitel "... " samt ebendiesem definitiv zu löschen, da alle Aussagen persönlichkeitsverletzend sind (vgl. vorne E. 5.4.4).

E. 8.3.3

Rechtsbegehren Ziff. 3 Das Rechtsbegehren Ziff. 3, mit welchem die Kläger eventualiter zusätzlich die Abänderung des Artikels dahingehend verlangen, dass die Überbauung "I._____", insbesondere die Anschrift "J._____" nicht ersichtlich sei, ist abzuweisen, da die behauptete Urheberrechtsverletzung nicht gegeben ist (s. vorne E. 4.4.5).

E. 8.3.4

Rechtsbegehren Ziff. 4 Dieses Rechtsbegehren bezweckt zu verhindern, dass die Namen der Kläger nach deren endgültigen Löschung durch die Beklagte bei Google noch mit dem Artikel verlinkt bleiben. Die Verlinkung ist der Hauptgrund dafür, dass die Persönlichkeit der Kläger auch drei Jahre nach Erscheinen des Artikels noch durch diesen verletzt wird. Entsprechend ist die Beklagte in Gutheissung des Rechtsbegehrens 4 zudem zu verpflichten, bei Google Schweiz (Google Switzerland GmbH) zu

- 42 - veranlassen, dass Verweise auf die Kläger über den Online-Artikel vollständig aus den Datenspeichern von Google gelöscht werden und hierfür die entsprechenden Erklärungen (Löschungsgesuche, etc.) abzugeben. Diese Verpflichtung richtet sich entgegen der Ansicht der Beklagten (act. 21 Rz. 5) an ebendiese und nicht an Google Schweiz.

E. 9

Vollstreckungsanordnungen (Rechtsbegehren Ziff. 5) Urteile des Handelsgerichts sind mit deren Ausfällung bzw. Mitteilung an die Parteien vollstreckbar, soweit das Bundesgericht nicht im Rahmen einer allfälligen Beschwerde auf Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilt (Art. 103 Abs. 1 und Abs. 3 BGG). Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. a-e ZPO kann das Vollstreckungsgericht bei einem Entscheid auf eine Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden verschiedene indirekte Zwangsmittel androhen. Dazu gehört u.a. die von den Klägern in ihrem Rechtsbegehren Ziff. 5 beantragte Strafandrohung nach Art. 292 StGB. Es erscheint vorliegend angemessen, die gerichtlichen Anordnungen ■ wie beantragt ■ mit einer an die Beklagten gerichteten Strafandrohung nach Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.–) zu verbinden, um ihnen Nachdruck zu verleihen.

E. 10

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 10.1

Gerichtskosten

E. 10.1.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Bei nicht

vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. Sie beträgt in der Regel CHF 300.– bis CHF 13'000.– (§ 5 Abs. 1 GebV OG).

E. 10.1.2

Wie ausgeführt, handelt es sich vorliegend um eine überwiegend nicht vermögensrechtliche Streitigkeit (s. vorne E. 1.2). Da es um die Ehre und das be-

- 43 - rufliche Ansehen der Kläger geht, ist grundsätzlich von einem beträchtlichen Streitinteresse auszugehen. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts, namentlich im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 30. August 2021 (act. 28), erscheint eine Gerichtsgebühr von insgesamt CHF 12'000.– als angemessen.

E. 10.1.3

Die Prozesskosten sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Vorliegend obsiegen sämtliche Kläger mit ihrer Persönlichkeitsverletzungsklage. Indessen ist ihrem Hauptantrag auf Löschung des ganzen Artikels (Rechtsbegehren Ziff. 1) nicht stattzugeben, sondern nur ihrem Eventualantrag (Rechtsbegehren Ziff. 2), jedoch ohne Ergänzung gemäss Rechtsbegehren Ziff. 3. Zudem obsiegen sie betreffend Entfernung der Verknüpfung mit Google (Rechtsbegehren Ziff. 4). Soweit die Klage materiell zu beurteilen war, obsiegen die Kläger somit weitgehend. Die wesentlichen zu beurteilenden Fragen – das Vorliegen von Persönlichkeitsverletzungen bzw. deren Rechtfertigung – wurden zu ihren Gunsten beantwortet. Unter diesem Aspekt ist von einem überwiegenden Obsiegen der Kläger auszugehen. Entsprechend sind die Gerichtskosten zu 1/3 (CHF 4'000.–) den Klägern unter solidarischer Haftung und zu 2/3 (CHF 8'000.–) der Beklagten aufzuerlegen.

E. 10.1.4

Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Gerichtskosten des Massnahmeverfahrens vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich im Umfang von CHF 3'200.– von den Klägern 2, 3, 4 und 6 bezogen wurden und die endgültige Regelung der Kosten dem Gericht im Hauptsacheprozess vorbehalten blieb (Verfügung und Urteil vom 11. Mai 2020, Geschäfts-Nr. ET200012, Urteils-Dispositiv-Ziff. 3 [act. 3/2]). Die im Vergleich zum vorliegenden Verfahren umfassenderen Rechtsbegehren der Kläger 2, 3, 4 und 6 im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen wurden je ungefähr hälftig gutgeheissen und etwa zur Hälfte abgewiesen. Die Kosten des Massnahmeverfahrens im Umfang von CHF 3'200.– sind daher definitiv zur Hälfte den Klägern 2, 3, 4 und 6 unter solidarischer Haftung und zur Hälfte der Beklagten aufzuerlegen.

- 44 -

E. 10.2

Parteientschädigung

E. 10.2.1

Die Höhe der Parteientschädigung wird nach der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) festgesetzt. Bei einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit bemisst sich die Parteientschädigung nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand des Anwalts und nach der Schwierigkeit des Falls. Die Grundgebühr beträgt in der Regel CHF 1'400.– bis CHF 16'000.– (§ 5 Abs. 1 AnwGebV).

Sie ist mit der Begründung bzw. Beantwortung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1AnwGebV) und ist vorliegend auf CHF 9'000.– festzusetzen. Für die Erstattung der zweiten Rechtsschrift ist ein Zuschlag von einem Drittel vorzunehmen (§ 11 Abs. 2 AnwGebV), was eine Parteientschädigung von CHF 12'000.– ergibt.

E. 10.2.2

Die Parteientschädigung ist nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 2 ZPO; Art. 95 Abs. 1 ZPO). Folglich schulden die Kläger der Beklagten eine Parteientschädigung von 1/3 und die Beklagte den Kläger umgekehrt eine von 2/3. Nach Verrechnung ist die Beklagte zu verpflichten, den Klägern eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 4'000.– (1/3) zu bezahlen. Mangels Darlegung der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Parteientschädigung praxisgemäss ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (vgl. BGer 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016, E. 4.5).

E. 10.2.3

Entsprechend den Gerichtskosten sind auch die Entschädigungsfolgen des Massnahmeentscheids des Bezirksgerichts Zürich zu regeln (act. 3/2, Urteils-Dispositiv-Ziff. 5). Aufgrund des je hälftigen Obsiegens bzw. Unterliegens sind die Parteientschädigungen wettzuschlagen.

- 45 - Das Handelsgericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.